

**Durchführungsbestimmung zur Festsetzung
der Schulgeldebeträge der Edith-Stein-Schule Erfurt
ab Schuljahr 2014/15**

Gemäß § 1 der Schulgeldordnung des Bistums Erfurt werden die zu entrichtenden Beträge wie folgt festgesetzt:

1. Der monatliche Regelsatz des Schulgeldes beträgt für das erste Kind an der Edith-Stein-Schule 90 € und für das zweite Kind 81 €. Für das dritte Kind beträgt das Schulgeld 41 €, alle weiteren Kinder sind schulgeldfrei.

2. Eine Schulgeldermäßigung kann auf begründeten Antrag gewährt werden. Maßgeblich für die Berechnung der Schulgeldermäßigung ist das Familiennettoeinkommen einschließlich der gesetzlichen Leistungen. Bis zur Einreichung der vollständigen Unterlagen ist der Regelsatz zu entrichten.
Die Schulgeldermäßigung wird wie folgt gestaffelt:

Soziale Staffelung Schulgeld Edith-Stein-Schule				
Familiennettoeinkommen		Monatliches Schulgeld		
von	bis	1. Kind	2. Kind	3. Kind
	800 €	7,00 €	4,50 €	0,00 €
801 €	1.000 €	12,00 €	7,00 €	4,00 €
1.001 €	1.200 €	22,00 €	11,00 €	6,00 €
1.201 €	1.400 €	28,00 €	14,00 €	7,00 €
1.401 €	1.600 €	33,00 €	17,00 €	8,00 €
1.601 €	1.800 €	38,00 €	19,00 €	10,00 €
1.801 €	2.000 €	44,00 €	22,00 €	11,00 €
2.001 €	2.200 €	49,00 €	32,00 €	16,00 €
2.201 €	2.400 €	55,00 €	36,00 €	18,00 €
2.401 €	2.600 €	61,00 €	40,00 €	20,00 €
2.601 €	2.800 €	68,00 €	44,00 €	22,00 €
2.801 €	3.000 €	74,00 €	48,00 €	24,00 €
3.001 €	3.200 €	81,00 €	56,00 €	28,00 €
3.201 €	3.400 €	90,00 €	72,00 €	36,00 €
3.401 €		90,00 €	81,00 €	41,00 €

3. Dem Antrag auf Schulgeldermäßigung sind folgende Einkommensnachweise des/der Erziehungsberechtigten beizufügen:
 - a. Nettoverdienstbescheinigung der letzten drei Monate,
 - b. Mitteilung über die Höhe des Kindergeldes für die Kinder, die die Edith-Stein-Schule besuchen, sowie des Betreuungsgeldes, Erziehungsgeldes und Elterngeldes, welches die Erziehungsberechtigten beziehen,
 - c. Unterhaltsbescheinigungen,
 - d. Vollständiger aktueller Bescheid über Leistungen nach SGB II,

- e. Rentenbescheide,
 - f. bei Selbständigen die Einnahmeüberschussrechnung und den Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres.
-
- 4. Das Schulgeld wird im SEPA-Basis-Lastschrifteinzugsverfahren erhoben. Die Eltern ermächtigen den Schulträger schriftlich, das Schulgeld bis zum 10. Werktag des laufenden Monats von dem benannten Konto einzuziehen.
 - 5. Ein Schulgeldrückstand in der Höhe von zwei Monatsbeträgen kann zur Auflösung des Schulvertrags führen.
 - 6. Die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 1. Januar 2004, finden Anwendung

Erfurt, den 12.02.2014



Raimund Beck
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators